



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

8. Dezember 2004

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates	265
- Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung der Gebühren	265
- Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren (Vorhaltung Notärzte)	266
2. Stadt Stendal - Bekanntmachung der Stadt Stendal zum Volksentscheid am 23.01.2005	266
3. VWG - Elb-Havel-Land	
- Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wulkau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag im Amtsblatt am 8.12.2004	266
- Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Sandau (Elbe)	266
4. VWG - Arneburg-Krusemark - Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrie- und Gewerbepark Altmark	268
5. VWG - Seehausen (A.) - Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	268
6. IGZ BIC Altmark GmbH - Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	269
7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Wahlbekanntmachung	269
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Bittkau	269
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinden Schönwalde, Ringfurth, Weißewarte gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“	269
- Bekanntmachung über Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme - BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt - Abschluss des Raumordnungsverfahrens gem. § 15 Landesplanungsgesetz LSA Landesplanerische Beurteilung vom 29.10.2004	270
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes (IV) der Verordnung des Landkreises Stendal über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tanger-Elbeniederung“ - Verfahren gemäß § 39 Abs. 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	270
- Bekanntmachung	270
8. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
- Wirtschaftsplan 2005	271
9. Wasserverband Bismark (WVB)	
- Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark in der Fassung 2004	276

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. LSA S. 230), hat der Kreistag am 25.11.2004 folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2003 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haushaltsrechnung 2003 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 09.12.2004 bis zum 20.12.2004 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 01.12.2004

Jörg Hellmuth
Landrat

Öffnungszeiten:	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
	14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Landkreis Stendal

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 11. November 1993 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 6.10.1997 (GVBl. S. 878), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Stendal und die Rettungswachen gemäß Rettungsdienstbereichsplan in der jeweils gültigen Fassung, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Stendal, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal erhoben.
- (2) Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke (Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort) je angefahrenen Kilometer sowie für Sonderleistungen erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen erhöhen sich die Grundgebühren je zusätzlich beförderten Patienten um 20 vom Hundert. Die übrigen Gebühren sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (5) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

Tarif-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in EUR
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Grundgebühr	300,00
1.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	4,00
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1	Grundgebühr	300,00
2.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	4,00
3.	Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1	Grundgebühr	165,00
3.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	4,00

4. Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)

4.1	Grundgebühr	79,00
4.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	4,00
4.3	Wartenzeit am Einsatzort (> 30 min) je angefangener halbe Stunde	10,00
5. Sonderleistungen zu 1. bis 5.		
5.1	Benutzung des Frühgeburtentransportinkubators	170,00
5.1.1	Entfernungszuschlag je gefahrenen Kilometer	2,00
5.2	Desinfektion der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach dem Transport von Infektionskranken bzw. Infektionsverdächtigen	50,00
5.3	Reinigung der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach grober Verschmutzung	30,00
5.4	Transport von Blut, Medikamenten, Transplantaten u.a.	
5.4.1	Grundgebühr	15,00
5.4.2	Entfernungszuschlag für jeden gefahrenen Kilometer	2,00

(6) Neben den Gebühren nach Absatz 5 sind Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug i.S. des § 1 (3) eingesetzt wird.

§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Stendal vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 9. Dezember 2003 außer Kraft.

Stendal, den 01.12.2004



Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren (Vorhaltung Notärzte)

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 11. November 1993 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S.405), geändert durch Gesetz vom 6.10.1997 (GVBl. S.878), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Vorhaltung der Notärzte im Rettungsdienst erhebt der Landkreis Stendal zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die - Inanspruchnahme des Notarztes pauschal erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

Tarif- Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in EUR
1.	Notarztpauschale	
1.1.	Grundgebühr	235,45

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Person, für die der Notarzt eingesetzt wird.

§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Stendal vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 9. Dezember 2003 außer Kraft.

Stendal, den 01.12.2004



Jörg Hellmuth



Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal zum Volksentscheid am 23.01.2005

Gemäß § 26 Landeswahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 5 und 8 Landeswahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden für die Stadt Stendal Abstimmungsvorstände gebildet. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum 23.12.2004

Abstimmungsberechtigte aus den Abstimmungsbezirken als Beisitzer für die Abstimmungsvorstände vorzuschlagen.

Die Namen der Vorgeschlagenen sind an den Oberbürgermeister der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal zu richten.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden Beisitzer aus den Reihen der Abstimmungsberechtigten der Stadt berufen.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VWG - Elb-Havel-Land

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wulkau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, S. 246) hat der Gemeinderat Wulkau in seiner Sitzung am 19.10.04 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Wulkau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 25. 09. 2001 wird in vollem Textumfang aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkau, 19.10.04



Pfundt
Bürgermeisterin



VWG Elb-Havel-Land

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Sandau (Elbe)

Auf Grund § 132 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 Teil I Nr. 52) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Ein-

getragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 und 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege u. Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern- und Gewerbegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen, gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil von Verkehrsanlagen, gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Er kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche, gewerbliche Nutzung oder Nutzung in vergleichbarer Weise festgesetzt.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche, gewerbliche oder Nutzung in vergleichbarer Weise festgesetzt ist.
- c) bei Grundstücken die im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 liegen und bei Grundstücken die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
- d) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, außerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 1. soweit sie an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Punkt 1 oder Punkt 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- b) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten oder bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Abs. 6 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Bei Grundstücken, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, werden nur zwei Drittel des Beitrages von den Beitragspflichtigen erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

§ 7

Kostenpaftung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. unselbständige Parkfläche,
 7. unselbständige Grünanlage,
 8. Entwässerungseinrichtung,
 9. Beleuchtungseinrichtung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- u. Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege und Mischflächen (Fahrbahn und Gehweg oh-

ne Abgrenzung untereinander) eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zu Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Vorausleistung

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgab dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sandau, den 19. 11. 2004



Wagner
Bürgermeister



VWG - Arneburg/Krusemark

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrie- und Gewerbepark Altmark

Bebauungsplan für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Altmark“

1. Änderung Bebauungsplan

hier: Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen und Trägerbeteiligung

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2004 den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Planungsunterlagen liegen entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.12.2004 bis 14.01.2005

öffentlich im Verwaltungsamt der VGem. Arneburg-Krusemark in 39596 Arneburg, Breite Str. 15 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Dr. Rutter
Vorsitzender

VWG - Seehausen (Altmark)

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005

1. Die Beteiligtenverzeichnisse zum Volksentscheid für die Gemeinden

Aulosen, Beuster, Boock, Bretsch, Falkenberg, Gagel, Geestgottberg, Gollendorf, Groß Garz, Heiligenfelde, Kossebau, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Lückstedt, Neukirchen (A.), Pollitz, Schönberg, Seehausen (A.) Wahrenberg, Wanzer und Wendemark

liegen in der Zeit vom **03. Januar 2005 bis 08. Januar 2005** während der Dienststunden und am Dienstag, dem 04. 01. 2005, bis 18 Uhr in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Abstimmungsbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark)

zu jedermanns Einsicht aus. Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 08. 01. 2005 bis 12.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Abstimmungsbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark)

einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) eingelegt werden.

3. Beteiligungsberechtigte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Januar 2005 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann. Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungskreis **03 Havelberg - Osterburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirkes aufhält,
- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20. 12. 2004 in einen anderen Abstimmungsbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 02.01.05) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 08.01.05) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum 21. 01.05, 18 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Abstimmungsbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

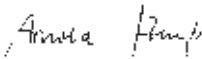
Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Seehausen (Altmark), den 30.11.2004


Verwaltungsleiter

IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.06.2004 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüften Jahresabschlusses 2003 mit einem Ergebnis +/- 0 und einer Bilanzsumme von 170.000 Euro einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Jahresüberschusses 2002 in Höhe von 157.882,77 Euro beschlossen, wovon 149.727,77 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Verlustvortrag zu verrechnen sind und 8.155 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt wurden.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurden auf der Gesellschafterversammlung am 29.10.2004 Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2003 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske
Geschäftsführer

VWG - Tangerhütte Land


Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zur Mitwirkung an der Volksabstimmung am 23. Januar 2005

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ruft hiermit gemäß § 23 Volksabstimmungsgesetz i. V. m. § 26 Landeswahlgesetz und § 5 Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt alle Parteien auf, bis zum **23.12.2004** aus den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Scherneck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge Beteiligungsberechtigte als Mitglieder für den Abstimmungs Vorstand in den genannten Gemeinden für die Volksabstimmung am 23. Januar 2005 vorzuschlagen.

Auf § 23 Volksabstimmungsgesetz i.V.m. § 49 Landeswahlgesetz wird hingewiesen.

Im Auftrag


B. Schäfer
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

VWG - Tangerhütte-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bittkau für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.100		571.000	582.100
die Ausgaben	11.100		571.000	582.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	17.400		282.400	299.800
die Ausgaben	17.400		282.400	299.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

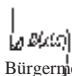
Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Bittkau, d. 23.11.2004




Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2004** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

09.12.2004 bis 23.12.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau, den 23.11.2004


Hellwig
Bürgermeisterin



VWG - Tangerhütte Land

2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber des Unterhaltungsverbands „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwalde in seiner Sitzung am 19. November 2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 27.11.2001 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 EUR**
festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Schönwalde, den 19.11.2004


Horstmann
Bürgermeister



VWG - Tangerhütte-Land

2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber des Unterhaltungsverbands „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996

(GVBl. LSA 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringfurth in seiner Sitzung am 17.11.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen.

**§ 1
Änderungen**


1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 EUR**
festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Ringfurth, den 17.11.2004


Gürrth

Bürgermeister



VWG - Tangerhütte-Land

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde
gegenüber des Unterhaltungsverbands „Tanger“ auf die im
Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißewarte in seiner Sitzung am 25. 11. 2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

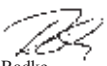
1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 EUR**
festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Weißewarte, den 23.11.2004


Radke

Bürgermeister



VWG - Tangerhütte-Land

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden Bellingen, Hüselitz, Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme BAB A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt Abschluss des Raumordnungsverfahrens gem. § 15 Landesplanungsgesetz LSA Landesplanerische Beurteilung vom 29.10.2004

Vom Ministerium für Bau und Verkehr wurde als Abschluss des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 9 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die landesplanerische Beurteilung an das Landesamt für Straßenbau vorgelegt. Um allen interessierten Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme zu gewähren

**liegen die Planungsunterlagen im Zeitraum vom
15.12.2004 bis zum 18.01.2005**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und den Gemeinden Bellingen, Hüselitz, Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

In der Vgem „Tangerhütte-Land“ Mo., Mi., Do., 9,00-12,00 Uhr

Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangehütte	Di.,	13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
	Fr.,	13.00-18.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
In der Gemeinde Bellingen Dorfstraße 53 39579 Bellingen	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Mo.,	17.00-18.30 Uhr
In der Gemeinde Hüselitz Dorfstraße 10 39517 Klein Schwarzlosen	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Di.,	18.00-19.00 Uhr
In der Gemeinde Uchtdorf Schulstraße 10a 39517 Uchtdorf	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters jeweils 14tägig Di.,	18.00-19.00 Uhr
In der Gemeinde Windberge Friedhofsweg 39579 Windberge	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Mo.,	17.00-19.00 Uhr
In der Gemeinde Schernebeck Budenstraße 10 39517 Schernebeck	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin jeden 1. und 3. Montag im Monat	17.00-19.00 Uhr
In der Gemeinde Lüderitz Tangermünder Straße 43 39517 Groß Schwarzlosen	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Mi., Do.,	09.00-12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr

Tangerhütte, den 31.11.2004



Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden Bittkau, Jerchel, Grieben, Demker

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung

des Entwurfes (IV) der Verordnung des Landkreises Stendal über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tanger-Elbeniederung“

Verfahren gemäß § 39 Abs. 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Auslegung des Entwurfes (IV) der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tanger-Elbeniederung“ mit den dazugehörigen Karten erfolgt gemäß § 39 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004 S. 454 ff) in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und den Gemeinden Demker, Bittkau, Jerchel, Grieben vom

15.12.2004 bis zum 18.01.2005

Die Auslegungszeiten sind:

In der Vgem „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangehütte	Mo., Mi., Do., Di.,	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
	Fr.,	9.00-12.00 Uhr
In der Gemeinde Bittkau Ernst-Thälmann-Str. 53 39517 Bittkau	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Di.,	13.00-17.00 Uhr
In der Gemeinde Demker Gutshof 5 39579 Demker	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Di.,	16.00-17.00 Uhr
In der Gemeinde Jerchel Horststr. 11 39517 Jerchel	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Mi.,	19.00-20.00 Uhr
In der Gemeinde Grieben Luisenstraße 7 39517 Grieben	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Di.,	15.30-17.00 Uhr

Hiermit kann jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, in den Gemeinden Bittkau, Demker, Jerchel, Grieben schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Tangerhütte, den 29.11.2004



Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden Hüselitz, Bellingen, Weißewarte, Demker

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“, Landkreis Stendal, Gemeinde Hüselitz, Bellingen, Weißewarte, Demker

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72-75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und in den Gemeinden Hüselitz, Bellingen, Weißewarte und Demker

15.12.2004 bis zum 17.01.2005

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Vgem „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte Zimmer 20	Mo., Mi., Do., Di., Fr.,	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
--	--------------------------------	--

und in den Gemeinden zu den Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bellingen Dorfstraße 53 39579 Bellingen	Mo.,	17.00-18.30 Uhr
Gemeinde Demker Dorfstraße 43 39517 Demker	Di.,	16.00-17.00 Uhr
Gemeinde Hüselitz Dorfstraße 10 39517 Klein Scharzlosen	Di.,	18.00-19.00 Uhr
Gemeinde Weißewarte Parkstraße 12 39517 Weißewarte	Sa.,	ab 11.00 Uhr

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 31.01.2005, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 in 39517 Tangerhütte Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst bei der Außenstelle des Referates 308, erhoben werden.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG)
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und der Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).
Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.
Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden.
Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grund nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1

AEG in Kraft.

- An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
- Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2005

Die Verbandsversammlung hat am 03.11.2004 folgenden Wirtschaftsplan 2005 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	7.687.000	11.250.000	18.937.000
Ertrag	7.687.000	11.250.000	18.937.000

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 12.445.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.793.000 € und auf die Abwasserentsorgung 8.652.000 € Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2005 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage gemäß § 15 11 EigBG i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG LSA von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.459.434,70 €.

Berechnung der Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder siehe Anlage.

4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 (GO LSA))

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2005

A Trinkwasser

I Erfolgsplan

1. Umsatzerlöse

a) Wasserverkauf

Der Planmengenansatz aus 2004 ist unverändert beibehalten worden. Die Arbeitspreise bleiben auch weiterhin konstant. Für die Grundpreisplanung gehen wir von 22.800 Zähler bei unveränderter Preisstellung aus.

b) Nebengeschäfte

Der Ansatz betrifft Reparatur- und Montageleistungen, die an Dritte weiterberechnet werden und wird aus Erfahrungswerten abgeleitet.

c) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

Fördermittel und erhaltene Baukostenzuschüsse und Erstattung von Hausanschlusskosten werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz ertragswirksam ausgelöst.

d) Periodenfremde Umsatzerlöse

Hier werden Umsatzabgrenzungen gezeigt, die nicht das laufende Wirtschaftsjahr betreffen.

2. Aktivierte Eigenleistungen

Diese Eigenleistungen enthalten aktivierte Regie-, Lohn- und Materialgemeinkosten.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Der große Posten mit rd. 169 T€ betrifft die konstante Auflösung der Investitionszulage. Ferner werden hier Mahn- und Sperrentgelte sowie übrige Erträge gezeigt. Diese sind als größter Posten Mieterträge, Erstattungen von Schadensfällen sowie Dienstleistungen für den Abwassersektor.

Die Summe der Erträge liegt mit 7.687 T€ auf dem Planniveau 2004.

6. Materialaufwand

6.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Aufwendungen für den Fremdwasserbezug sind trotz Preissteigerungen nicht wesentlich verändert, da sich die Mengen rückläufig entwickeln werden.

Die Stromkosten werden zwischen 5-8 % durch Preiserhöhungen ansteigen.

Das größere Netz und die Altersstruktur erfordern einen höheren Ansatz für Instandhaltungsarbeiten.

Brenn- und Kraftstoffe erfordern durch die drastische Preisanhebung einen höheren Ansatz.

Der Ansatz für Hilfsmaterial ist ohne Besonderheiten.

6.2. Bezogene Leistungen

Mit dem Ansatz für bezogene Fremdleistung wird in etwa das Ist-Ergebnis 2003 erreicht. Dieses Niveau wird auch in Zukunft beibehalten werden müssen, um die notwendigen Unterhaltungsarbeiten durchführen zu können. Insbesondere im Bereich der Wassergewinnung und Wasserspeicherung sind erhöhte Aufwendungen zu erwarten, um den gesetzlichen Vor-

gaben zu genügen.

8. Personalaufwand

Es werden Personalkostensteigerungen von 3 % unterstellt. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge ist dieser Planansatz ermittelt worden.

9. Abschreibungen

Die Planansätze sind aus der Anlagenbuchhaltung unter Berücksichtigung der Neuzugänge ermittelt worden.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Ansätze sind aus dem Vergangenheitswert abgeleitet.

18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus den bestehenden Kreditverträgen. Sie verringern sich deutlich durch planmäßige Tilgungen und Umschuldungen.

19. Steuern

- ohne Besonderheiten -

Jahresergebnis

Für das Jahr 2005 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

II Vermögensplan

Die Summe des Vermögensplanes beläuft sich auf 3,793 Mio. €.

1. Einnahmen (Mittelherkunft)

Mit 2,4 Mio. € oder 63 % tragen die Abschreibungen zur Finanzierung bei. Der Rest betrifft Fördermittel (26 %) und empfangene Ertragszuschüsse (11 %).

2. Ausgaben (Mittelverwendung)

Die Neuinvestitionen mit 1,456 Mio. € sind im Einzelnen dem beigefügten Investitionsplan zu entnehmen. Die übrigen Ansätze betreffen Ersatzinvestitionen und Planungskosten für Folgejahre. Ferner wird von einer planmäßigen Tilgung der Darlehen ausgegangen. Die anderen Positionen sind Korrekturposten, da diese Erträge keine Einnahmen darstellen.

B Abwasser

I Erfolgsplan

1. Umsatzerlöse

a) Mengenentgelt

Die Mengenentgelte für die Volleinleiter werden entsprechend der langfristigen Planung und auflagenbedingt um 2 % erhöht.

Es werden eine Volleinleitermenge von 1,100 Mio. m³ zu 3,75 €/m³ und eine Teileinleitermenge von 0,350 Mio. € zu 2,17 €/m³ angenommen.

b) Grundpreis

Hier werden auflagenbedingt und gestützt auf die Kalkulation eine 2%ige Steigerung des Grundpreises zugrunde gelegt.

Es werden 10 443 Zähler im Voll- und 3.300 Zähler im Teileinleitersektor angenommen, die jeweils mit 130,61 €/a bzw. 122,87 €/a bewertet sind.

c) Fäkalschlamm Entsorgung

Neben der 2%igen Erhöhung wirken sich hier die Erfassung der Altanlagen und die verstärkte Kontrolle der Ausfuhr aus. Es werden Ausfuhrmengen von 13.440 m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen und 17.150 m³ aus Sammelgruben zugrunde gelegt.

d) Abwasserabgabe

Eine Einnahme aus der Abwälzung der Abwasserabgabe entwickelt sich durch die fortschreitende Verbesserung der Entsorgung deutlich rückläufig.

e) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

Der Ausweis betrifft die Auflösung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenerstattungen der Zuführungsbeträge gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 EigVO ebenso wie die Auflösung des Teilentschuldungsbetrages in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes von 2,7 %.

f) Nebengeschäftserträge

Hier werden die Reparatur- und Montageleistungen sowie Entsorger aus der Einleitung von Abwasser in die Kläranlage Tangerhütte durch den WWAZ erfasst.

g) periodenfremde Erträge

Als Erfahrungswert werden hier Erträge ausgewiesen, die nicht das Planwirtschaftsjahr betreffen.

3. Aktivierte Eigenleistungen

Der größte Plananteil betrifft jedoch aktivierte Personalkosten und Materialgemeinkosten.

4. Sonstige betriebliche Erträge

a) Umlage

Gemäß der Auflage aus dem Bescheid zur Teilentschuldung ist weiterhin eine Umlage von 20,45 € je Einwohner zu erheben.

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Der Ansatz ist ein Erfahrungswert.

c) sonstige Erträge

Hier werden Miet- und Pachtverträge, Kostenerstattungen sowie Erträge aus Schadenersatz u.a. ausgewiesen.

d) Periodenfremde Erträge

Der Ansatz ist ein Erfahrungswert. Es werden die Erträge erfasst, die nicht das Planwirtschaftsjahr betreffen.

Summe der Erträge

Die Summe der Erträge erreichte mit 11,250 Mio. € nahezu das Planniveau 2004.

6. Materialaufwand

6.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

a) Energiebezug

Die Energiekosten werden mengenbedingt ansteigen. Preisanhebungen werden für 2005 zwischen 5 und 8 % erwartet.

b) Material Instandhaltung

Der Ansatz entspricht dem normalen Niveau für den Materialverbrauch im Unterhaltungsbe- reich einschließlich der Kosten für chemische Mittel zur Schwefelwasserstoffreduzierung. Die Kosten für Nutriox sind im Planansatz 2004 unter Hilfsmittel enthalten.

c) Hilfsmittel

Der Rückgang ergibt sich aus dem höheren Ausweis bei der Position „Material Instandhal- tung“. Hier werden nunmehr die Kosten für Nutriox, die eine beträchtliche Höhe ausmachen, ausgewiesen.

d) Brenn- und Treibstoffe

Der höhere Ansatz unterstellt steigende Treibstoffpreise.

6.2. Bezogene Leistungen

a) Fremdleistungen für Fertigung

Dieser Ansatz wird für Unterhaltungskosten für das Kanalnetz, die Hausanschlüsse, Kläran- lagen und Pumpwerke sowie Abwasseruntersuchungen benötigt. Die Reduzierung soll durch weitere Ausschöpfung von Einsparpotentialen genutzt werden. Der Ansatz unterstellt nor- male Witterungsverhältnisse und keine außergewöhnlichen Havarien.

b) Schlammentsorgung

Die Schlammentsorgungskosten werden auf Dauer einen wesentlichen Kostenfaktor mit stei- gender Tendenz ausmachen.

c) Sonstige bezogene Leistungen

Dieser Planansatz wird für Reparaturen, Wartungen, Containertransporte und Grünflächen- pflege und für die Vervollständigung der Grundlagendaten für Kleinkläranlagen und Bürger- meisterkanäle benötigt.

d) Abwasserabgabe

Dieser Ansatz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mengengerüst und Be- lastungsgrad ermittelt. Die Reduzierung des Ansatzes ist Folge der Erhöhung des Anschluss- grades an die zentrale Entsorgung mit neuen Kläranlagen.

8. Personalaufwand

Die Ermittlung des Planansatzes ist aus dem Stellenplan und tariflichen Bestimmungen und Änderungen ermittelt.

9. Abschreibungen

Die restriktive Abschreibungspolitik wird beibehalten.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Ansätze sind aus Erfahrungs- und Vergangenheitswerten abgeleitet.

19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Rückgang gegenüber dem Planansatz 2004 ergibt sich aus der planmäßigen Tilgung und Umschuldungen zu günstigeren Zinssätzen.

24. Steuern

- ohne Besonderheiten -

Jahresplanergebnis

Es wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet.

II. Vermögensplan

Die Summe des Vermögensplanes 2005 beläuft sich auf 8,652 Mio. € und liegt damit um et- wa 1,250 Mio. € unter dem Nachtragsplanniveau 2004.

a) Einnahmen (Mittelherkunft)

Der größte Finanzierungsblock sind nunmehr die Abschreibungen mit 45 % gefolgt von den Fördermitteln (31 %) der Abwasserabgabe (10 %) sowie empfangene Ertragszuschüsse (6 %) und Tilgungsübernahme durch das Land Sachsen-Anhalt (8 %).

b) Ausgaben (Mittelverwendung)

Die Ausgabenseite ist wiederum von einer hohen Investitionssumme gekennzeichnet, die sich aus den Verschiebungen der Investitionen aus planungs- und fördermitteltechnischen Gründen aus den Vorjahren ergibt. Die Einzelmaßnahmen sind dem Investitionsplan zu ent- nehmen. Die übrigen Ansätze betreffen das normale Investitionsvolumen des Verbandes bzw. sind planmäßige Tilgung und Korrekturposten zu Erträgen, die keine Einnahmen sind.

III. Stellenplan 2004

Gegenüber dem Stellenplan 2004 hat sich die Anzahl der Sollstellen um 1 Stelle erhöht. Dies ist auf die eindringliche und wiederholte Empfehlung der Wirtschaftsprüfer zurückzuführen, eine Innenrevision einzurichten.

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen ist um 3 zurückgegangen.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2005

Erfolgsplan - Trinkwasser

	1st 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004	Plan 2005
	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse				
a) Wasserverkauf				
Mengenentgelt	3.994	3.938	3.938	3.938
Grundpreis	2.673	2.744	2.744	2.700
b) Nebengeschäfte	77	50	50	50
c) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	666	660	660	680
d) periodenfremde Umsatzerlöse	126	50	50	50

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Dezember 2004, Nr. 25

	7.536	7.442	7.442	7.418
2. Aktivierte Eigenleistungen	13	20	20	15
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Auflösung Investitionszulage	169	169	169	169
b) Mahn- und Sperrentgelte	9	20	20	15
c) übrige Erträge	70	60	60	70
d) periodenfremde Erträge	101	0	0	0
	349	249	249	254
Summe Erträge	7.898	7.711	7.711	7.687
6. Materialaufwand				
6.1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe				
a) Fremdwasserbezug	148	200	200	150
b) Strombezug	218	220	220	230
c) Material für Instandhaltung	182	150	150	200
d) Brenn-, Kraftstoffe	35	50	50	60
e) Hilfsmaterial	5	20	20	10
	588	640	640	650
6.2. Bezogene Leistungen				
a) Fremdleistung für Fertigung	670	580	580	650
b) sonstige bezogene Leistungen	14	30	30	20
	684	610	610	670
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.229	1.295	1.295	1.300
b) Sozialaufwendungen	336	310	310	350
	1.565	1.605	1.605	1.650
9. Abschreibungen	2.345	2.500	2.500	2.400
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Wertberichtigungen auf Forderungen	0	30	30	50
b) Kfz-Kosten incl. Leasing	49	60	60	65
c) Mieten, Pachten, Nutzungsentgelt	11	20	20	20
d) EDV und incl. Leasing	66	100	100	100
e) Prüfung und Beratung	72	70	70	80
f) Porto	14	20	20	20
g) Bürobedarf	12	20	20	20
h) Funk- und Fernspreckgebühren	15	20	20	20
i) Versicherungen	70	70	70	80
k) übrige betriebliche Aufwendungen	196	130	130	150
l) periodenfremde + neutrale Aufwendungen	517	106	106	100
	1.022	646	646	705
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Zinsertrag)	1.749	1.700	1.700	1.600
19. Steuern	9	10	10	12
Summe Aufwand	7.962	7.711	7.711	7.687
Summe Ertrag	7.898	7.711	7.711	7.687
Jahresüberschuss	- 64	0	0	0

Wasserverband Stendal - Osterburg
Wirtschaftsplan 2005

Vermögensplan - Trinkwasser

	Ist 2003 T€	Plan 2004 T€	Nachtrag 2004 T€	Plan 2005 T€
Einnahmen (Mittelherkunft)				
Abschreibungen	2.345	2.500	2.500	2.400
Empfangene Ertragszuschüsse	351	500	500	400
Fördermittel	908	1.674	1.674	993
Abnahme sonst. Vermögensgegenstände / Abbau Finanzmittelbestand				
Zunahme sonst. Verbindlichkeiten	133	0	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110	0	0	0
Darlehensaufnahme - Sanne	207	0	0	0
Zunahme Rückstellungen	119	0	0	0
Zuführung allg. Rücklage	69	0	0	0
Abbau Vorräte	3	0	0	0
Abnahme kurzfristiger Forderungen	0	0	0	0
Anlagenabgänge	375	0	0	0
Jahresgewinn	0	0	0	0
	4.620	4.674	4.674	3.793
Ausgaben (Mittelverwendung)				
Ersatzinvestitionen	75	100	100	200
Neuinvestitionen	1.502	2.780	2.780	1.456
Entwurfsplanung Folgejahr	0	70	70	70
Hausanschlüsse	454	200	200	500
Ausrüstung	20	100	100	100
Aktivierung Wasserzähler Festwertbildung	0	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	0	20	20	15
Finanzanlagen sonst. Ausleihungen	1	0	0	0
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen/Investzulage	169	169	169	169
Abnahme Rückstellungen	0	0	0	0

Auflösung Empf. Ertragszuschüsse	275	280	280	280
Auflösung zweckgeb. Rücklagen (Sonderposten)	391	390	390	400
Tilgung Darlehen	547	565	565	603
Rückzahlung Fördermittel	3	0	0	0
Zugang Anlagevermögen nach Korrektur	12	0	0	0
Zunahme Finanzmittelbestand (einschl. Forderungen gegen GB)	467	0	0	0
Abwasserbeseitigung				
Zunahme sonstige Vermögensgegenstände	22	0	0	0
Zunahme Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342	0	0	0
Abnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52	0	0	0
Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitglieder	215	0	0	0
Abnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Abgang Empfangener Ertragszuschüsse	9	0	0	0
Jahresfehlbetrag	64	0	0	0
	4.620	4.674	4.674	3.793

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2005

Anlage zum Vermögensplan - Trinkwasser 2005 - Investitionsplan „Trinkwasser“ 2005

Ifd. Vorhaben Nr.	Gesamtkosten in T€	davon zuwf. in T€	Zuwendungen in T€	Eigenanteil in T€
1. Trinkwasserleitung und Ortserschließung Zehren	218,8	168,7	126,5	92,3
2. Trinkwasserüberleitung Dobberkau - Friedrichshof	129,6	126,6	94,5	35,1
3. Trinkwasserüberleitung Jarchau - Lindenhof	234,7	230,6	172,5	62,2
4. Erw. Wasserwerk Seehausen EB 2x500 m³	560,3	552,5	414,0	146,3
5. Trinkwasserleitung und Ortserschließung Kl. Hindenburg	203,0	169,5	127,0	76,0
6. Trinkwasserleitung/ROE Rosenhof	110,0	78,5	58,5	51,5
Summe	1.456,4	1.326,4	993,0	463,4

- 1) ZWB liegt vor
2) Fördermittelantrag gestellt
3) noch keine Aufforderung zur Beantragung

Zur Schaffung der Beantragungsvoraussetzungen für 2006/07/08 ist die Auslösung der Vor- und Entwurfsplanung erforderlich. Es wird hierfür ein Kostenvolumen von 70,0 T€ vorgesehen.

Osterburg, den 27.09.2004

Wasserverband Stendal- Osterburg
Wirtschaftsplan 2005

Trinkwasser

	Ist 2003 T€	Plan 2004 T€	Nachtrag 2004 T€	Plan 2005 T€
1 Umsatzerlöse	7.536	7.442	7.442	7.418
2 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3 andere aktivierte Eigenleistungen	13	20	20	15
4 sonstige betriebliche Erträge	349	249	249	254
5 Gesamtleistung	7.898	7.711	7.711	7.687
6 Materialaufwand				
a Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	588	640	640	650
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	684	610	610	670
7 Rohergebnis	6.626	6.461	6.461	6.367
8 Personalaufwand				
a Löhne und Gehälter	1.229	1.295	1.295	1.300
b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	336	310	310	350
9 Abschreibungen				
a auf immaterielle Vermögensgegenstände				

	des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes			
	2.345	2.500	2.500	2.400
b	auf Vermögen des Umlagevermögens, sowie diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten			
10	1.022	646	646	705
11	1.694	1.710	1.710	1.612
12	Erträge aus Beteiligungen			
13	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs und Teilgewinnabführungsverträgen			
14	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
15	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
16	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
17	Aufwendungen aus Verlustübernahme			
18	1.749	1.700	1.700	1.600
19	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
	-55	10	10	12
20	außerordentliche Erträge			
21	außerordentliche Aufwendungen			
22	außerordentliches Ergebnis			
23	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
24	9	10	10	12
25	Aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne			
26	-64	0	0	0

Wasserverband Stendal-Osterburg
Wirtschaftsplan 2005

Erfolgsplan -Abwasser

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004	Plan 2005
	TE	TE	TE	TE
1. Umsatzerlöse				
a) Mengenentgelt	4.686	4.884	4.884	4.884
b) Grundpreis	1.645	1.685	1.685	1.770
c) Fäkalschlammmentsorgung	450	390	480	500
d) Abwasserabgabe	286	400	300	250
e) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	2.000	2.000	2.000	2.060
f) Nebengeschäfte	294	60	100	100
g) periodenfremde Umsatzerlöse	38	6,6	66	50
	<u>9.399</u>	<u>9.485</u>	<u>9.515</u>	<u>9.614</u>
3. Aktivierte Eigenleistungen	8	30	30	10
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Umlage	1.494	1.464	1.476	1.459
b) Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	248	50	50	50
c) sonstige Erträge	58	50	50	50
d) periodenfremde Erträge	77	130	50	67
	<u>1.877</u>	<u>1.694</u>	<u>1.626</u>	<u>1.626</u>
Summe Erträge	<u>11.284</u>	<u>11.209</u>	<u>11.171</u>	<u>11.250</u>
6. Materialaufwand				
6.1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe				
a) Energiebezug	469	350	430	480
b) Material Instandhaltung	169	70	150	150
c) Hilfsmittel	6	100	20	10
d) Brenn-, Kraftstoffe	71	70	80	90
	<u>715</u>	<u>590</u>	<u>680</u>	<u>730</u>
6.2. Bezogene Leistungen				
a) Fremdleistung für Fertigung	693	600	700	650
b) Schlammmentsorgung	439	410	450	500
c) sonstige bezogene Leistungen	25	30	30	30
d) Abwasserabgabe	936	1.100	900	900
	<u>2.093</u>	<u>2.140</u>	<u>2.080</u>	<u>2.080</u>
8. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.071	1.100	1.100	1.100
b) Sozialaufwendungen	286	280	320	320
	<u>1.357</u>	<u>1.380</u>	<u>1.420</u>	<u>1.420</u>
9. Abschreibungen	<u>3.877</u>	<u>3.800</u>	<u>3.800</u>	<u>3.900</u>
10. Sonstige betrieblichen Aufwendungen				
a) Wertberichtigungen auf Forderungen	0	20	20	20
b) Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte	39	50	45	45
c) Kfz-Kosten incl. Leasing	58	70	70	70
d) Prüfungs- und Beratungskosten	78	65	80	70
e) Bürobedarf	11	20	15	15
f) Funk- und Telefonkosten	17	20	20	20
g) EDV und incl. Leasing	45	60	60	60

h) Versicherungen	41	45	45	50
i) Müllabfuhr, Deponiegebühren	29	30	30	35
j) Porto	10	15	15	15
l) Entgelt Wasserbereich	23	25	25	25
m) übrige Aufwendungen	136	78	120	100
n) periodenfremde+ neutrale Aufwendungen	63	40	40	40
	<u>550</u>	<u>538</u>	<u>585</u>	<u>565</u>
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Zinserträgen)	2.720	2.756	2.601	2.550
24. Steuern	4	5	5	5
Summe Aufwendungen	<u>11.316</u>	<u>11.209</u>	<u>11.171</u>	<u>11.250</u>
Summe Ertrag	<u>11.284</u>	<u>11.209</u>	<u>11.171</u>	<u>11.250</u>
Jahresverlust	32	0	0	0

Wasserverband Stendal-Osterburg
Wirtschaftsplan 2005

Vermögensplan - Abwasser -

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004	Plan 2005
	TE	TE	TE	TE
Einnahmen (Mittelherkunft)				
Rückstellung Abwasserabgabe	923	1.100	900	900
Abschreibungen	3.877	3.800	3.800	3.900
Fördermittel	2.166	4.328	3.408	2.703
Empfangene Ertragszuschüsse	721	1.600	1.000	500
Abnahme kurzfr. Forderungen	201	0	166	0
Abnahme Forderungen gegen das LSA (Teilentschuldung)	557	350	628	649
Anlagenabgänge	44	0	0	0
Zunahme allg. Rücklage	20	0	0	0
Zunahme zweckgebundener Rücklagen, Teilentschuldung, verrechnete Abwasserabgabe	1.908	0	0	0
Zunahme sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten	192	0	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129	0	0	0
Aufnahme Darlehen Sanne	127	0	0	0
	<u>10.865</u>	<u>11.178</u>	<u>9.902</u>	<u>8.652</u>
Ausgaben (Mittelverwendung)				
Investitionen	4.074	7.357	5.877	4.677
Entwurfsplanung Folgejahr	9	100	100	100
Hausanschlüsse / Ersatzinvestition	285	100	100	100
Ausrüstung	11	100	100	100
aktivierte Eigenleistungen	8	30	30	10
Finanzanlagen sonst. Ausleihungen	5	0	0	0
Auflösung Empf. Ertragszuschüsse	352	350	350	410
Abbau Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165	0	0	0
Baukostenzuschüsse	0	0	255	0
Abgang Empfangenen	35	0	0	0
Ertragszuschüssen/Baukostenzuschüsse				
Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber dem Geschäftsbereich Wasserversorgung	545	0	0	0
Rückzahlung Fördermittel	4	0	0	0
Abnahme Rückstellungen	2.180	0	0	0
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen Investitionszuschüsse	1.648	2.000	1.650	1.650
Tilgung Darlehen	1.380	1.141	1.440	1.605
Jahresverlust	32	0	0	0
Zunahme Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder	132	0	0	0
	<u>10.865</u>	<u>11.178</u>	<u>9.902</u>	<u>8.652</u>

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2005

Anlage zum Vermögensplan - Abwasser 2005 - Investitionsplan „Abwasser“ 2005

Ifd. Nr.	Vorhaben/Objektanteil	Gesamtkosten in TE	dar. zuw.fähig in TE	Zuwendungen in TE	Eigenanteil in TE
1.	Kanalnetz Werben, Teilobjekt Gruppenkläranlage und Anschluss Behrendorf/Berge 2. BA	1) 834,8	819,3	527,5	307,3
2.	Kanalnetz Bellingem mit Anschluss an den Oxy-teich Demker	1) 456,2	343,8	221,0	235,2
3.	Kanalnetz Seehausen 2. BA „Vor dem Mühlentor“	2) 348,4	318,7	204,5	143,9
4.	Kanalnetz Arneburg/Ortserschließung	3) 256,0	234,2	150,0	106,0

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Dezember 2004, Nr. 25

5.	Kanalnetz Werben, SW-Kanalnetz Parkstraße bis HPW u. ADL zur Gruppenkläranlage Werben	2)	387,1	351,9	225,5	161,6
6.	Kanalnetz Bittkau, Hohe Angerstraße und Elbstraße	1)	248,7	165,4	106,0	142,7
7.	Erweiterung KA Tangerhütte 1. BA	2)	1.800,0	1.760,0	1.100,0	700,0
8.	Ausbau der L15 in der Ortslage Kläden „SW KN“	1)	345,9	262,6	169,0	176,9
Summe			4.677,1	4.255,9	2.703,5	1.973,6

- 1) ZWB liegt vor
 2) FM-Antrag eingereicht
 3) keine Aufforderung zur Beantragung

Zur Schaffung der Beantragungsvoraussetzungen für Vorhaben 2005/06/07 ist die Auslösung der Vor- und Entwurfsplanung erforderlich. Es wird hierfür ein Kostenvolumen von 100,00 T€ vorgesehen.

Osterburg, den 25.08.2004

Wasserverband Stendal- Osterburg Wirtschaftsplan 2005

Abwasser

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004	Plan 2005
	T€	T€	T€	T€
1 Umsatzerlöse	9.399	9.485	9.515	9.614
2 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3 andere aktivierte Eigenleistungen	8	30	30	10
4 sonstige betriebliche Erträge	1.877	1.694	1.626	1.626
5 Gesamtleistung	11.284	11.209	11.171	11.250
6 Materialaufwand				
a Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	715	590	680	730
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.157	1.040	1.180	1.180
7 Rohergebnis	9.412	9.579	9.311	9.340
8 Personalaufwand				
a Löhne und Gehälter	1.071	1.100	1.100	1.100
b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	286	280	320	320
9 Abschreibungen				
a auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung des Geschäftsbetriebes	3.877	3.800	3.800	3.900
b auf Vermögen des Umlagevermögens, sowie diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten				
Abwasserabgabe	936	1.100	900	900
10 Sonstige betriebliche Aufwendungen	550	538	585	565
11 Zwischensumme	2.692	2.761	2.606	2.555
12 Erträge aus Beteiligungen				
13 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
14 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
15 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
16 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme				
18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Erträgen)	2.720	2.756	2.601	2.550
19 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-28	5	5	5
20 außerordentliche Erträge				
21 außerordentliche Aufwendungen				
22 außerordentliches Ergebnis				
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
24 sonstige Steuern	4	5	5	5
25 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne				
26 Jahresfehlbetrag	32	0	0	0

Wasserverband Stendal- Osterburg Wirtschaftsplan 2005

Gesamt

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004	Plan 2005
	T€	T€	T€	T€
1 Umsatzerlöse	16.935	16.927	16.957	17.032
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3 andere aktivierte Eigenleistungen	21	50	50	25
4 sonstige betriebliche Erträge	2.226	1.943	1.875	1.880
5 Gesamtleistung	19.182	18.920	18.882	18.937
6 Materialaufwand				
a Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.303	1.230	1.320	1.380
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.841	1.650	1.790	1.850
7 Rohergebnis	16.038	16.040	15.772	15.707
8 Personalaufwand				
a Löhne und Gehälter	2.300	2.395	2.395	2.400
b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	622	590	630	670
9 Abschreibungen				
a auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung des Geschäftsbetriebes	6.222	6.300	6.300	6.300
b auf Vermögen des Umlagevermögens, sowie diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten				
Abwasserabgabe	936	1.100	1.546	1.605
10 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.572	1.184	1.231	1.270
11 Zwischensumme	4.386	4.471	4.316	4.167
12 Erträge aus Beteiligungen				
13 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
14 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
15 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
16 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme				
18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Erträgen)	4.469	4.456	4.301	4.150
19 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-83	15	15	17
20 außerordentliche Erträge				
21 außerordentliche Aufwendungen				
22 außerordentliches Ergebnis				
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
24 sonstige Steuern	13	15	15	17
25 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne				
26 Jahresfehlbetrag	96	0	0	0

Wasserverband Stendal-Osterburg

Stellenübersicht 2005 Einstiegsvergütung

Angestellte	Soll		Ist	Arbeiter	
	Verg.-Gr.			Lohn-Gr.	
I	1		1	8a	
Ia				8	
Ib				7a	
II	1		1	7	10
III	4		3	6a	9
IVa	1		1	6	20
IVb	2		2	5a	17
Vb	9,25		7,25	5	7
Vc	10		9	4a	
VIb	2		3*	4	2
VII	3		3	3a	
VIII				3	1
IXa				2a	
IX				2	
X				1a	
				1	
ges.	33,25		30,25	ges.	40
Azubi			2	Azubi	2

* = davon 1 befristetes Arbeitsverhältnis

Anlage Wirtschaftsplan Wasserverband Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr 2005

fd. Nr.	Mitglieds-gemeinde	Einwohner Stand 31.12.2003	Betrag €	Anteil %	fd. Nr.	Mitglieds-gemeinde	Einwohner Stand 31.12.2003	Betrag €	Anteil %
1	Altenzaun	143	2.924,35	0,20	61	Kleinau	670	13.701,50	0,94
2	Arendsee	3003	61.411,35	4,21	62	Königsmark	529	10.818,05	0,74
3	Arneburg	1776	36.319,20	2,49	63	Kossebau	302	6.175,90	0,42
4	Armin/Staffelde	331	6.768,95	0,46	64	Krevese	545	11.145,25	0,76
5	Aulosen	237	4.846,65	0,33	65	Krüden	718	14.683,10	1,01
6	Baben	215	4.396,75	0,30	66	Langensalzwedel	187	3.824,15	0,26
7	Badingen	531	10.858,95	0,74	67	Leppin	437	8.936,65	0,61
8	Ballerstedt	308	6.298,60	0,43	68	Lichterfelde	330	6.748,50	0,46
9	Beelitz	86	1.758,70	0,12	69	Lindtorf	414	8.466,30	0,58
10	Behrendorf	556	11.370,20	0,78	70	Losenrade	169	3.456,05	0,24
11	Bellingen	302	6.175,90	0,42	71	Losse	120	2.454,00	0,17
12	Bertingen	215	4.396,75	0,30	72	Lückstedt	616	12.597,20	0,86
13	Bertkow	320	6.544,00	0,45	73	Lüderitz	1194	24.417,30	1,67
14	Beuster	526	10.756,70	0,74	74	Mahlwinkel	635	12.985,75	0,89
15	Bindfelde	261	5.337,45	0,37	75	Meseberg	391	7.995,95	0,55
16	Birkholz	431	8.813,95	0,60	76	Miltern	408	8.343,60	0,57
17	Bitkau	789	16.135,05	1,11	77	Möringen	819	16.748,55	1,15
18	Bölsdorf	326	6.666,70	0,46	78	Nahrstedt	296	6.053,20	0,41
19	Boock	324	6.625,80	0,45	79	Neukirchen	269	5.501,05	0,38
20	Bretsch	677	13.844,65	0,95	80	Neulingen	98	2.004,10	0,14
21	Buch	427	8.732,15	0,60	81	Osterburg	7351	150.327,95	10,30
22	Buchholz	283	5.787,35	0,40	82	Pollitz	321	6.564,45	0,45
23	Cobbel	294	6.012,30	0,41	83	Querstedt	254	5.194,30	0,36
24	Dahlen	675	13.803,75	0,95	84	Ringfurth	322	6.584,90	0,45
25	Demker	395	8.077,75	0,55	85	Rochau	727	14.867,15	1,02
26	Dobberkau	312	6.380,40	0,44	86	Rossau	442	9.038,90	0,62
27	Düsedau	362	7.402,90	0,51	87	Sandauerholz	171	3.496,95	0,24
28	Eichstedt	485	9.918,25	0,68	88	Sanne	191	3.905,95	0,27
29	Erxleben	523	10.695,35	0,73	89	Sanne/Kerkuhn	310	6.339,50	0,43
30	Falkenberg	272	5.562,40	0,38	90	Schäplitz	123	2.515,35	0,17
31	Flessau	1048	21.431,60	1,47	91	Schellendorf	182	3.721,90	0,26
32	Gagel	127	2.597,15	0,18	92	Schernebeck	261	5.337,45	0,37
33	Garlipp	202	4.130,90	0,28	93	Schernikau	458	9.366,10	0,64
34	Geestgottberg	412	8.425,40	0,58	94	Schinne	502	10.265,90	0,70
35	Gladigau	405	8.282,25	0,57	95	Schönberg	581	11.881,45	0,81
36	Goldbeck	1357	27.750,65	1,90	96	Schönwalde	122	2.494,90	0,17
37	Gollensdorf	314	6.421,30	0,44	97	Schorstedt	310	6.339,50	0,43
38	Grassau	297	6.073,65	0,42	98	Schrampe	307	6.278,15	0,43
39	Grieben	809	16.544,05	1,13	99	Schwarzholz	264	5.398,80	0,37
40	Grobleben	100	2.045,00	0,14	100	Seehausen	4411	90.204,95	6,18
41	Groß Garz	861	17.607,45	1,21	101	Staats	286	5.848,70	0,40
42	Groß Schwechten	660	13.497,00	0,92	102	Steinfeld	341	6.973,45	0,48
43	Hämerten	225	4.601,25	0,32	103	Storkau	175	3.578,75	0,25
44	Hassel	860	17.587,00	1,21	104	Tangerhütte	6182	126.421,90	8,66
45	Heeren	610	12.474,50	0,85	105	Thielbeer	183	3.742,35	0,26
46	Heiligenfelde	251	5.132,95	0,35	106	Uchtdorf	296	6.053,20	0,41
47	Hindenburg	431	8.813,95	0,60	107	Uchtspringe	1472	30.102,40	2,06
48	Hohenberg-Krusem.	679	13.885,55	0,95	108	Uenglingen	1071	21.901,95	1,50
49	Hohenwulsch	420	8.589,00	0,59	109	Uetz	213	4.355,85	0,30
50	Höwisch	152	3.108,40	0,21	110	Vinzelberg	297	6.073,65	0,42
51	Hüselitz	308	6.298,60	0,43	111	Volgfelde	200	4.090,00	0,28
52	Iden	1019	20.838,55	1,43	112	Wahrenberg	368	7.525,60	0,52
53	Insel	760	15.542,00	1,06	113	Walsleben	476	9.734,20	0,67
54	Jarchau	598	12.229,10	0,84	114	Wanzer	117	2.392,65	0,16
55	Jerchel	150	3.067,50	0,21	115	Weißewarte	472	9.652,40	0,66
56	Käthen	140	2.863,00	0,20	116	Wendemark	241	4.928,45	0,34
57	Kernert	369	7.546,05	0,52	117	Werben	879	17.975,55	1,23
58	Kläden	249	5.092,05	0,35	118	Windberge	320	6.544,00	0,45
59	Klادن (bei Stendal)	757	15.480,65	1,06	119	Wittenmoor	284	5.807,80	0,40
60	Klein Schwechten	554	11.329,30	0,78	120	Ziemendorf	227	4.642,15	0,32
Summe							71366	1.459.434,70	100,00

Osterburg, den 04.11.2004




Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2005 für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2000 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 03.11.2004 beschlossene Wirtschaftsplan 2005 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2005 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2005 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 03.01.2005 bis 21.01.2005 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 10.11.2004





Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender

Schröder
Geschäftsführer

Wasserverband Bismark (WVB)

Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Fassung 2004

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Name, Sitz
- § 3 Siegel
- § 4 Zweckverbandsmitglieder, Zweckverbandsgebiet
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Grundlagen der Aufgabenerfüllung
- § 6 Aufgaben des Verbandes
- § 7 Organe
- § 8 Zusammensetzung / Amtszeit der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung / Sitzung / Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsgeschäftsführer
- § 12 Entlastung
- § 13 Einspruchspflicht
- § 14 Verpflichtungsgeschäfte
- § 15 Rechtsverhältnisse der Bediensteten
- § 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 17 Prüfung des Verbandes
- § 18 Satzungsrecht, Beiträge und Gebühren
- § 19 Deckung des Finanzbedarfes / Verbandsumlage
- § 20 Kündigung und Ausscheiden aus wichtigem Grund
- § 21 Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 22 Abwicklung im Falle der Auflösung
- § 23 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 24 Rechtsaufsicht
- § 25 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Geschlechtsneutralität
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 6,8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA Seite 81) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA Seite 80) und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA Seite 234) hat die Verbandsversammlung am 12.10.2004 nachfolgende Neufassung 2004 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Verband ist als Zweckverband (kommunale Gebietskörperschaft) im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA Seite 80) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl.
2. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
3. Der Zweckverband (künftig: Verband) besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen: Wasserverband Bismark. In Kurzform (Siegel) WVB.

Im Geschäftskopfbrief in der nachfolgenden Großbuchstaben-schreibweise im blauen Schriftzug: WASSERVERBAND BISMARCK mit Hervorhebung der Buchstaben W, V und B in der Ortsbezeichnung sowie einem blau symbolisiertem Wassertropfen als I - Punkt im Schriftzug BISMARCK und im Nachgang des Schriftzuges mit dem Logo von drei symbolisierten in waagerechten nebeneinander abgebildeten blauumrandeten Wassertropfen mit weißem Innengrund und mit jeweils einem in der Großbuchstabenreihenfolge W, V, B schwarzen Abdruck.

- Der Verband hat seinen Sitz in Bismark, Landkreis Stendal, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark.

§ 3 Siegel

Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Bismark im Siegelinnenraum und der Umschrift Wasserverband Bismark.

§ 4 Zweckverbandsmitglieder, Zweckverbandsgebiet

- Zweckverbandsmitglieder (künftig: Verbandsmitglieder) sind die im Verbandsmitgliederverzeichnis der Anlage I aufgeführten Gemeinden und die Stadt Bismark.
- Das Mitgliedsverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- Der räumliche Wirkungsbereich (Zweckverbandsgebiet) umfasst die Gebiete der gemeindlichen Verbandsmitglieder.
- Die Mitgliedschaft von Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 GKG LSA ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Grundlagen der Aufgabenerfüllung

- Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet, der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte, Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
- Mit dem Beitritt zum Verband gehen die Rechte und die Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den Mitgliedern auf den Verband über. Dies umfasst auch das damit verbundene Satzungsrecht.
- Die den Verbandsmitgliedern unmittelbar gehörenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten, Sammeln und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung nicht ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die die Mitglieder des Verbandes bereits betreiben und unterhalten, sind dem Verband, soweit sie im Eigentum von Mitgliedern stehen, von Mitgliedern unentgeltlich zum Eigentum zu übertragen, wenn eine dauerhafte Nutzung zur zentralen Abwasserbeseitigung vorgesehen ist. Hierzu zählen keine dezentralen Anlagen.
- Werden für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes Grundstücke benötigt, die sich nicht in Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, sollen die Verbandsmitglieder sich dafür einsetzen, dass der Verband die betreffenden Grundstücke über Kauf- oder Nutzungsregelung zur Verfügung erhält.
- Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln, die im Gemeindegebiet liegenden und an das Kanalnetz angeschlossenen Nutzern zu einer Abwassereinleitung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik anzuhalten.
- Verbandsmitglieder haben sich rechtzeitig mit dem Verband über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip.

§ 6 Aufgaben des Verbandes

- Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- Der Verband nimmt die Aufgaben der Abwasserbeseitigung wahr. Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame Kläranlage und die erforderlichen Pumpwerke und Haupt- bzw. Anschlusskanäle und Druckleitungen zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlagen).
- Der Verband übernimmt das anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser in seinem Gebiet zur Behandlung.
- Der Anschluss und die Benutzung der Anlagen werden durch Satzung geregelt.
- Der Verband kann für andere Gemeinden und Gebietsteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- Der Verband erbringt die zur Erfüllung der in den Abs. 3 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 7.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 8 Zusammensetzung / Amtszeit der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.
- Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder (imperatives Mandat). Vertreter der Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch eine entsprechende Zahl von Vertretern (ein Vertreter

= eine Stimme) ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich gegeben werden. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 1.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der beigetretenen ursprünglichen gemeindlichen Gebietskörperschaft, die nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt am 31.12. des dem Beginn der jeweiligen Legislaturperiode vorangegangenen Jahres ermittelt wurde. Die Verbandsversammlung hat somit 13 Vertreter, davon entfallen auf

Berkau	1 Stimme
Bismark	4 Stimmen
Büste	1 Stimme
Holzhausen	1 Stimme
Könnigde	1 Stimme
Kremkau	1 Stimme
Lindstedt	1 Stimme
Meßdorf	1 Stimme
Neudorf am Damm	1 Stimme
Seethen	1 Stimme

- Während der Legislaturperiode der Verbandsversammlung ist keine Änderung der Stimmenverteilung möglich.
- Jedes Mitglied hat einen Vertreter und Stellvertreter, die für die Dauer der für die Gemeinde-/Stadträte geltenden Wahlperiode gewählt werden. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen analog. Die Vertreter sind dem Verband unverzüglich nach bestätigter Wahl schriftlich zu benennen.
- Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die §§ 30 und 31 der GO LSA.
- Für den Ausschluss der Mitgliedschaft findet § 11 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 GKG LSA Anwendung.
- Für den Fall, dass eine Gemeinde eingegliedert oder durch sonstige Regelung ihre Eigenständigkeit aufgibt, gilt die Stimmenanzahl der wegfallenden Gemeinde vor dem Zusammenschluss unverändert für die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts dauerhaft weiter.
- Der Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaft hat die ihn entsendenden Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des WVb zu unterrichten.
- Die Verbandsversammlung wählt in ihrer 1. Sitzung nach einer Kommunalwahl aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie können im gleichen Verfahren abgewählt werden.
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und Stellvertreter werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- Die Verbandsversammlung tagt im Verbandsgebiet. In der Regel am Sitz des WVb.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Gemeinde-/Stadträte geltender Wahlperiode nach Ziffer 2 bestellt.
- Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.
- Bei Ausscheiden eines Vertreters der Verbandsmitgliedsgemeinden gilt analog § 41 Absatz 1 GO LSA.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Mitgliedsgemeinden und das Hauptorgan des Verbandes.
- Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - Änderung der Verbandssatzung,
 - Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen,
 - Erlass, Änderung, Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - die Wahl und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers,
 - die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,
 - die Aufstellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie des Finanzplanes, des Investitionsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 10.000 € überschreiten,
 - die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Jahresabschlussprüfung,
 - die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu

- achtender Rechtsgeschäfte,
- k) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes,
 - l) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 € übersteigt, es sei denn es handelt sich um eine förmliche Ausschreibung,
 - n) die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 - o) das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - p) die Auflösung des Verbandes,
 - q) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen sowie die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Forderungen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
 - r) Dienstberechtigter gegenüber dem mit Anstellungsvertrag beschäftigtem Verbandsgeschäftsführer,
 - s) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 - t) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - u) Vergabeentscheidungen nach VOB/VOL und VOF in einem Wertumfang über 10.000 €,
 - v) Änderungsentscheidungen über das Abwasserbeseitigungskonzept (Investitionsprogramm).
3. Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.
4. Für die Änderung der Verbandsatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder oder das Ausscheiden eines Mitgliedes sind eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich.
5. Entscheidungen über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes.

§ 10

Einberufung / Sitzung / Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsgeschäftsführer beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich ein.
2. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 1mal im Halbjahr zusammen.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Im Regelfall 14 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitgerechnet wird.
4. Die Einberufung erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung und dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge zur Sitzung. Von der Übersendung der Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
5. In Notfällen kann der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Gründe für den Notfall sind in der Sitzung darzulegen.
6. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich dem Verband und seinem Mitgliedsstellvertreter mit, der dann auch ohne Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
7. Dem Verlangen des Verbandsgeschäftsführers, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen.
8. Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
9. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen.
10. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung an die Stelle.
11. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
12. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen sind gemäß § 27 Absatz 2 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.
13. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Vertreter zur Sitzung und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
14. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht für Personallangelegenheiten.
15. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahl.
16. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der

- Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
17. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim unter Verwendung von Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist der, für den die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Protokollführer zu ziehen hat.
 18. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Verbandsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - e) eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes und
 - f) das Ergebnis der Abstimmungen.
 19. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen festgehalten werden.
 20. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu genehmigen.
 21. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
 22. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Kopie der Niederschrift.
 23. Sie soll innerhalb von 30 Tagen nach der Verbandsversammlung, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
 24. Über den wesentlichen Inhalt, der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch den Verbandsgeschäftsführer in geeigneter Weise zu unterrichten.
 25. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörden haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beiziehen.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss der Verbandsversammlung abgesehen werden.
3. Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.
4. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig.
5. Das Anstellungsverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln. Von Seiten des Verbandes unterzeichnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Anstellungsvertrag.
6. Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Leitung des Verbandes und er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm zugewiesen sind.
7. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Verbandsbediensteten. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter.
8. Der Verbandsgeschäftsführer unterrichtet die Bürger in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
9. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Rechtsstreitigkeit nicht von erheblicher Bedeutung ist.
10. Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner allgemeinen Vertretung. Im Falle seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.
11. Die einzelnen Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers zur Verwaltung des Verbandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
12. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
13. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet in den in § 9 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
14. Den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen sowie die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Forderungen, soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.
15. In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung getroffen werden muss, um Schaden vom Verband abzuwenden und das zuständige Organ nicht rechtzeitig geladen werden kann, ist der Verbandsgeschäftsführer berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung die notwendigen Entscheidungen zu treffen. In diesen Fällen hat er unverzüglich die Verbandsversammlung zu unterrichten.
16. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen sowie die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel wahrzunehmen.

- Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wieder gewählt. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer mit Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 66 Abs. 8 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.
- Für die vorzeitige Abwahl gilt § 12 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA Seite 80).
- Bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.
- Der Verbandsgeschäftsführer ist ständiges Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen teil. Er hat das Recht und die Pflicht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen und/oder auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Er kann dieses Recht und die Pflicht vertretungsweise auf Verbandsbedienstete übertragen.
- Vergabeentscheidungen nach VOB/VOL und VOF in einem Wertumfang bis 10.000 €.

§ 12

Entlastung

Der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss vor, desgleichen den Prüfbericht, indem er der Verbandsversammlung ihn vorträgt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Behandlung des Jahresgewinnes oder -verlustes.

§ 13

Einspruchspflicht

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und/oder Verbandsgeschäftsführer muss den Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 14

Verpflichtungsgeschäfte

- Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- § 12b Abs. 2 GKG gilt.
- Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.
- Der Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet ohne Beifügung eines Zusatzes, der Stellvertreter mit dem Vertretungszusatz: In Vertretung, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz: Im Auftrag.

§ 15

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter richten sich nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifes Ost (BAT Ost) bzw. des Bundesmanteltarifes für Arbeiter (BMT-G) und den dazu ergangenen sonstigen tariflichen Vorschriften.

§ 16

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Seite 446) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Seite 136) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- Wirtschafts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 17

Prüfung des Verbandes

- Der Verband unterliegt der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.
- Für die örtliche und überörtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zu ständig.
- Durch die Verbandsversammlung wird dem Rechnungsprüfungsamt ein Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen.

§ 18

Satzungsrecht, Beiträge und Gebühren

- Der Verband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen zu erlassen.
- Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
- Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (BGBl. I Seite 2838) bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfes / Verbandsumlage

- Der Verband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- Der Verband finanziert sich und seine Maßnahmen aus Beiträgen/Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenerstattungen und Gebühren/Entgelten und sonstigen Einnahmen. Hierzu stellt er notwendige Satzungen auf.
- Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung es erfordern und die Einnahmen aus Gebühren- bzw. Entgeltaufkommen und Zuschüssen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken.
- Der Liquiditätsbedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Es ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Maßgebend ist hierbei das dem Wirtschaftsjahr zu Grunde liegende Wirtschaftsjahr. Der Liquiditätsbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 20

Kündigung und Ausscheiden aus wichtigem Grund

- Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verband mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 2 o) der Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen.
- Änderungen, die den Verbandsmitgliederbestand (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn nachweislich seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Verband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt danach nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschungen über die Entwicklung des Verbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderwärtig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung für den Landkreis Stendal angehörenden Gemeinden, die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal. Für den Altmarkkreis Salzwedel angehörenden Gemeinden der Genehmigung durch die Kommunalaufsichten des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel.
- Die Kündigungsfrist beträgt 10 Jahre zum Jahresende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann im begründeten Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden.
- Ein Rechtsanspruch des Kündigenden auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 21

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fällt eine Gemeinde, die Verbandsmitglied ist, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus sonstigem Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung (nur) mit der gemäß § 8 Abs. 2 erlangten Stimmenanzahl des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 22

Abwicklung im Falle der Auflösung

- Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Verbandsmitglieder beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können.
- Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- Die Auflösung des Verbandes ist unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.
- Im Falle der Auflösung des Verbandes ist für die Abwicklung insbesondere des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung ein Vertrag zu schließen. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte und der Versorgungsverhältnisse hierbei ergeben, werden analog im Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 23

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

1. Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufzulösenden Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
2. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 24

Rechtsaufsicht

1. Kommunalaufsichtsbehörde ist abweichend vom § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA Seite 81) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA Seite 80) der Landkreis Stendal.
2. Die Zuständigkeiten der Fachaufsichtsbehörden sind entsprechend des § 17 Abs. 3 des im Abs. 1 genannten Gesetzes geregelt.

§ 25

Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Seite 568) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 26

Auslagensatz und Aufwandsentschädigung

1. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über ehrenamtliche Tätigkeit sinngemäß.
2. Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagensatz und Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Satzungsänderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere Einberufungen der Verbandsversammlungen, werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht und bei fehlender Beilage des Amtsblattes im Generalanzeiger unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ in den Ausgaben Altmark Ost und/oder mittwochs in der Ausgabe Gardelegen bzw. am Sonntag in der Ausgabe Altmark West bekannt gegeben.
3. Die Bekanntmachung und die Ersatzbekanntmachung ist am Tage nach der Ausgabe des in zeitlicher Abfolge letzten Amtsblattes, bezogen auf die zu wirkende Veröffentlichung des Landkreises Stendal und Altmarkkreises Salzwedel nach Abs. 1 bewirkt.
4. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Eigenart (z.B. Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht oder nicht im vollem Umfang zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In den Amtsblättern der Landkreise Stendal und Salzwedel ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dauer und die Dienststunden der Auslegung bekannt zu geben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
5. Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in den unter Abs. 2 genannten Stellen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe hat spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
6. Allgemeine Informationen vergleichbar § 11 Abs. 8 dieser Satzung erfolgen über Berichte in den Lokalteilen in den Tageszeitungen der „Volksstimme“ und der „Altmark-Zeitung“.
7. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.

§ 28

Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 29

Übergangbestimmungen

Der unterzeichnende Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt bis zur Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch den gewählten Verbandsgeschäftsführer in der Rechtsstellung gemäß der geänderten Satzung vom 07.12.1999 im Amt.

§ 30

In-Kraft-Treten

1. Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und nach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2005.
2. Die geänderte Satzung vom 07.12.1999 tritt nach In-Kraft-Treten der Verbandsatzung in der Fassung 2004 außer Kraft.

Bismark, den 12.10.2004

gez. Dr. Löber
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(Siegel)

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Verbandsmitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandsatzung erhält folgende Fassung:

Verbandsmitglied	Ortsteil	Anzahl der Vertreter (Stimmzahl)	Landkreis
Gemeinde Berkau	Wartenberg	1	Stendal
Stadt Bismark	Arensberg Döllnitz Poritz	4	Stendal
Gemeinde Büste		1	Stendal
Gemeinde Holzhausen		1	Stendal
Gemeinde Könnigke		1	Stendal
Gemeinde Krenkau		1	Stendal
Gemeinde Lindstedt	Lindstedterhorst Wollenhagen		Salzwedel 1
Gemeinde Meßdorf	Biesenthal Schönebeck Spänigen	1 1	Stendal
Gemeinde Neuendorf am Damm	Karritz	1	Salzwedel
Gemeinde Seethen	Lotsche	1	Salzwedel

Die vorstehende Verbandsatzung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises zur Genehmigung vorgelegt und am 18.11.04 mit Auflagen genehmigt.

Landkreis Stendal- Der Landrat:

Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark in der Fassung 2004

Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), die vorgelegte Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark in der Fassung 2004 mit den Auflagen, folgende Formulierungen zu verwenden:

1. § 10 Abs. 1 der Satzung: Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Verbandsversammlung schriftlich ein,
2. § 11 Abs. 9 der Satzung: Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Änderungen sind von der Verbandsversammlung mit einem Beitrittsbeschluss bis zum 31.05. 2005 anzunehmen.

gez.
Jörg Hellmuth (Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31